

BEDEUTUNG DER FSK-FREIGABEN

Grundlage ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG)



ALTER	FSK ab 0 freigegeben	FSK ab 6 freigegeben	FSK ab 12 freigegeben	FSK ab 16 freigegeben	FSK ab 18 freigegeben
bis 6 Jahre	Besuch nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!
6 bis 11 Jahre	Besuch bis 20:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch bis 20:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!
12 bis 13 Jahre	Besuch bis 20:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch bis 20:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch bis 20:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!
14 bis 15 Jahre	Besuch bis 22:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch bis 22:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch bis 22:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!
16 bis 17 Jahre	Besuch bis 00:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch bis 00:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch bis 00:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch bis 00:00 Uhr alleine, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Besuch leider nicht gestattet!

Personensorgeberechtigt sind Personen, denen alleine oder gemeinsam mit anderen Personen (in der Regel die Eltern) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Eine Übertragung der Personensorge ist ausschließlich dem Jugendgericht vorbehalten und ist in schriftlich Form vorzuweisen!

Erziehungsberechtigt sind volljährige Personen (mindestens 18 Jahre), die die schriftliche Erziehungsbeauftragung des/der personensorgeberechtigten übertragen bekommen. Die schriftliche Erziehungsbeauftragung & Ausweiskopie des/der personensorgeberechtigten sind auf Verlangen vorzuzeigen!

Auch bei ausdrücklicher Einverständniserklärung der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Personen, kann der Besuch in den rot markierten Fällen leider nicht gestattet werden!